

### I: Europäisches Gemeinschaftspatent & Gemeinschaftspatentgericht

### II: Neues Geschmacksmustergesetz

## I. Europäisches Gemeinschaftspatent & Gemeinschaftspatentgericht

### Zusammenfassung

Das Europäische Gemeinschaftspatent wird in einer der offiziellen Sprachen des Europäischen Patentamtes angemeldet werden, nämlich deutsch, englisch oder französisch. Ein europäisches Gemeinschaftspatentgericht wird in Luxemburg unter der Leitung des Europäischen Gerichtshofes eingerichtet. Das Gemeinschaftspatentgericht wird für Streitsachen zuständig sein, die das künftige Gemeinschaftspatent-system betreffen, insbesondere für Verfahren, die die Verletzung oder die Gültigkeit von Gemeinschaftspatenten zum Gegenstand haben. Spätestens im Jahr 2010, nach einer Übergangsphase, während der nationale Gerichte Ihre Zuständigkeit behalten, wird das Gemeinschaftspatent auch vor einer Gerichtsbarkeit der Europäischen Gemeinschaft, dessen Entscheidungen gemeinschaftsweite Wirkung haben werden, durchsetzbar sein.

#### PATENTANWÄLTE REINHARD SKUHRA WEISE & PARTNER

Friedrichstrasse 31  
D-80801 München  
Tel: +49/89/381610-0  
Fax: +49/89/3401479  
<http://www.isarpatent.com>  
[RSW@isarpatent.com](mailto:RSW@isarpatent.com)

#### Unser Team

**Elektrotechnik:**  
Udo Skuhra  
Dr. Stephan Barth  
Glyndwr Charles  
Oliver Hassa  
Frank Waitzhofer  
Daniel Papst

**Mechanik:**  
Reinhard Weise  
Udo Skuhra  
Jürgen Metzler

**Biotechnologie:**  
Dr. Werner Behnisch  
Wolfgang Sandmann

**Chemie:**  
Dr. Werner Behnisch

**Physik:**  
Dr. Stephan Barth  
Ralf Peckmann  
Dr. Tobias Kleimann

**Marken:**  
Reinhard Weise  
Udo Skuhra  
Dr. Werner Behnisch  
Wolfgang Sandmann  
Christine Fluhme  
Michaela Wöhrle

### 1. Motivation

Heute können nationale Patente, die aus einem europäischen Patent hervorgegangen sind, Gegenstand von Entscheidungen verschiedener Gerichte innerhalb der verschiedenen Mitgliedsstaaten des Europäischen Patentsystems sein, wie zum Beispiel für:

- Verletzungsverfahren
- Nichtigkeitsverfahren

Die Nachteile des heutigen Systems sind:

- höhere Verfahrenskosten
- höhere Überwachungskosten
- höhere Anwaltskosten
- Rechtsunsicherheit:

Die Gerichte verschiedener Mitgliedsstaaten können über ein europäisches Patent unterschiedlich befinden und damit unvereinbare Urteile erreichen.

Um die Nachteile der heutigen europäischen Patente zu vermeiden, werden europäische Gemeinschaftspatente eingerichtet. Um die Vorteile des Gemeinschaftspatents zu maximieren, wird ein einziges europäisches Gemeinschaftspatentgericht benötigt.

## 2. Europäisches Gemeinschaftspatent

### 2.1 Sprachen und Kosten

Die Sprachenregelung für das Gemeinschaftspatent muss folgende Aufgaben erfüllen:

- Erschwinglichkeit
- Kosten-Effektivität
- Rechtssicherheit
- Nicht-Diskreminierung eines Mitgliedsstaates

Das europäische Gemeinschaftspatent muss in einer der offiziellen Sprachen (deutsch, englisch, französisch) des Europäischen Patentamtes (EPA) angemeldet werden.

Reicht ein Anmelder eine Anmeldung in einer Nicht-EPA-Sprache ein und reicht eine Übersetzung in einer der EPA-Sprachen nach, werden die Kosten für die Übersetzung amtsseitig getragen.

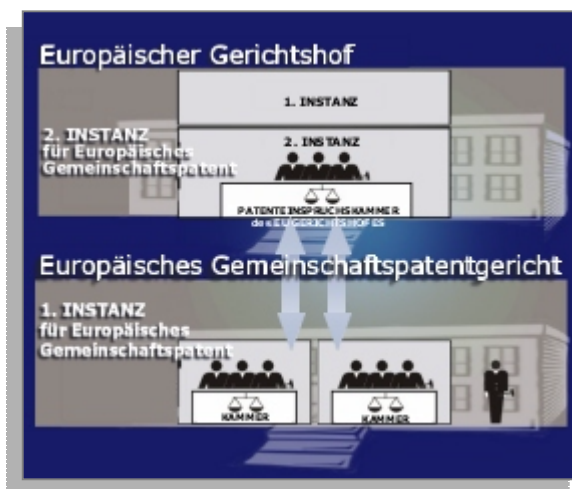
Nach Erteilung des Patents sind alle Ansprüche in alle offiziellen Sprachen der Gemeinschaft zu übersetzen, außer ein Mitgliedsstaat verzichtet auf die Übersetzung in seine offizielle Sprache. Die Übersetzungskosten sind von dem Anmelder zu tragen.

Der Europäische Rat erklärt, dass mit "nach Erteilung des Patents" ein vernünftiger Zeitraum ab dem Tag der Erteilung des Patents gemeint ist. Während dieser Zeit soll das erteilte Patent gültig sein. Beispielsweise erachtet die deutsche Delegation einen Zeitraum von zwei Jahren als vernünftig.

### 2.2 Gerichtsbarkeit

Das gerichtliche System für das europäische Gemeinschaftspatent wird auf den Prinzipien eines einheitlichen Gerichts unter der Leitung des Europäischen Gerichtshofes basieren. Das Europäische Gemeinschaftspatentgericht wird exklusive Gerichtsbarkeit bei Nichtigkeitsverfahren und Verletzungsverfahren, bei Handlungen zur Erklärung einer Nicht-Verletzung, bei Verfahren, welche den Gebrauch des Patents oder das Recht, das aus einer Vorbenutzung hervorgeht, zum Gegenstand haben, bei Gegenklagen zur Nichtigkeit und bei Verfahren zur Erklärung eines Erlöschens, einschließlich der Fragen der Teilung des Patents, haben. Das Gemeinschaftspatent wird auch Gegenstand von Verfahren von Verletzungsklagen sein und das Gemeinschaftspatentgericht wird diese zu klären haben.

### 2.3 Formalitäten



Das Europäische Gemeinschaftspatentgericht soll in Luxemburg ansässig sein.

Das Europäische Gemeinschaftspatentgericht kann Anhörungen in anderen Mitgliedsstaaten abhalten, als in demjenigen, in welchem sein Sitz ist.

Die Kammern des Europäischen Patentgerichts werden jeweils drei Richter aufweisen. Die Richter sollen durch eine einstimmige Entscheidung des Rates für einen vorbestimmten Zeitraum ernannt werden. Die Richter des Europäischen Gemeinschaftspatentgerichtes, als spezialisierte

Gemeinschaftsgerichtsbarkeit, sollen im Bereich der Patente ausreichend erfahren sein. Dies wurde ausdrücklich vom Europäischen Rat unterstrichen, welcher in einem gemeinsam politischen Leitbild übereingekommen ist, dass Kandidaten für eine Ernennung einen fundiert hohen Grad an gerichtlicher Expertise in Patentfragen haben müssen und dass Richter auf der Basis ihrer Expertise ernannt werden sollen. Es ist vorgeschlagen, dass das Europäische Gemeinschaftspatentgericht aus sieben Richtern einschließlich eines Präsidenten bestehen wird. Bei der vorgeschlagenen Zusammensetzung einer Kammer, welche drei Richter aufweist, würde die Zahl von sechs Richtern erlauben, innerhalb des Europäischen Gemeinschaftspatentgerichts zwei Kammern zu bilden. Der siebte Richter wäre für die Verstärkung einer Kammer notwendig, falls beispielsweise ein Richter wegen Krankheit ausfällt oder falls der entsprechenden Kammer der Präsident des Europäischen Gemeinschaftspatentgerichts vorsteht, welcher auch Aufgaben nachzukommen hat, die mit der Administration und der Repräsentation des Europäischen Gemeinschaftspatentgerichtes verbunden sind.

Technische Experten werden den Richtern während der Bearbeitung eines Falles assistieren. Diese technischen Experten werden herangezogen, um in der Vorbereitung, der Anhörung und der Beratung eines Falles zu partizipieren.

Widerspruch gegen eine finale Entscheidung des Europäischen Gemeinschaftspatentgerichtes kann vor das Gericht erster Instanz des Europäischen Gerichtshofs eingelegt werden. Zu diesem Zweck wird vorgeschlagen, eine spezielle Patentberufungskammer innerhalb des Europäischen Gerichts erster Instanz mit drei Richtern, welche ebenfalls einen hohen Grad an gerichtlicher Expertise in Patentfragen haben sollen, einzurichten.

Das Europäische Gemeinschaftspatentgericht als erste Instanz und die Patenteinspruchskammer des Europäischen Gerichtshofs für Patenteinspruchsverfahren als zweite Instanz müssen, wie zwei Instanzen eines einheitlichen Verfahrens, mit denselben prozeduralen Regeln arbeiten. Prinzipiell werden Streitigkeiten des europäischen Gemeinschaftspatents vor dem Europäischen Gericht erster Instanz in zweiter und letzter Instanz gehört. Ein weiterer Einspruch vor dem Europäischen Gerichtshof ist nicht vorgesehen

### 2.3 Zukunftsaussichten

Das europäische Gemeinschaftspatent soll, spätestens im Jahr 2010, nach einer Übergangsphase, während der nationale Gerichte ihre Gerichtsbarkeit für den Gegenstand des Gemeinschaftspatentes behalten, auch vor einer Gemeinschaftsgerichtsbarkeit durchsetzbar sein, dessen Entscheidungen für die gesamte Europäische Gemeinschaft Gültigkeit haben werden.

## 3. Europäisches Gemeinschaftspatentgericht

### 3.1 Status Quo

Die Europäische Kommission hat zwei Vorschläge für zwei europäische Ratsentscheidungen vorgelegt, um ein Gemeinschaftspatentgericht zu errichten.

- Europäisches Gemeinschaftspatentgericht
- 1. Vorschlag (23.12.2003):
  - Übertragen formaler Gerichtsbarkeit betreffend bestimmter Streitigkeiten über Gemeinschaftspatente auf den Europäischen Gerichtshof

- 2. Vorschlag (23.12.2003):
  - Errichten eines Europäischen Gemeinschaftspatentgerichts; bestehend aus sieben Richtern, welche durch den Ministerrat ernannt werden, um die Gerichtsbarkeit des Gerichtes in ihrem Interesse auszuüben.
  - Einrichten einer speziellen Kammer innerhalb des Europäischen Gerichtes erster Instanz, um Einsprüche gegen Entscheidungen des Europäischen Gemeinschaftspatentgerichtes zu hören (in Ausnahmefällen kann eine Entscheidung des Gerichtes erster Instanz angefochten werden, um vom Europäischen Gerichtshof nachgeprüft zu werden).
- Europäisches Gemeinschaftspatentgericht:
  - unter der Leitung des Europäischen Gerichtshofes
  - ansässig in Luxemburg.
- Das Europäische Gemeinschaftspatentgericht wird exklusive Gerichtsbarkeit bei Nichtigkeitsverfahren und Verletzungsverfahren haben. Des Weiteren wird die exklusive Gerichtsbarkeit bei Handlungen zur Erklärung einer Nicht-Verletzung, bei Verfahren, welche den Gebrauch des Patents oder das Recht, das aus einer Vorbenutzung hervorgeht, zum Gegenstand haben, bei Gegenklagen zur Nichtigkeit und bei Verfahren zur Erklärung eines Erlöschens, einschließlich der Fragen der Teilung des Patents, bestehen.
- Das Gemeinschaftspatentgericht basiert auf den Prinzipien eines einheitlichen Gerichtes
- Vorbereitung des Ministerrates zur Wettbewerbsfähigkeit, 11. März 2004:  
Im März 2003 wurde eine breite Zustimmung hinsichtlich einer Zustimmung zum Gemeinschaftspatent erreicht und weitere Fortschritte wurden bei der Ratsversammlung im November 2003 gemacht. Eine kleine Zahl an Punkten blieb ausständig, im Besonderen über die Rahmenbedingungen der Übersetzung eines Patents und wie Verletzungen eines Patents behandelt werden sollten, die auf Fehlern bei der Übersetzung resultieren. Der irischen Präsidentschaft wurden nun alternative Texte unterbreitet mit dem Ziel, diese Punkte bei dem Ministerrat für Wettbewerbsfähigkeit zu lösen.
- Ergebnisse des Ministerrates zur Wettbewerbsfähigkeit, 11. März 2004:  
Der Rat reichte keine Übereinkunft zur vorgeschlagenen Regulierung für die Behandlung von Gemeinschaftspatenten, obwohl von demselben Rat im März 2003 eine Übereinkunft in den Hauptpunkten erreicht worden war. Der Hauptstreitpunkt war, wie Verletzungen von Patenten behandelt werden sollten, die auf eine fehlerhafte Übersetzung zurückgingen. Aufgrund der fehlenden Zustimmung hat die irische Präsidentschaft beschlossen, darüber nachzudenken, wie weiterverfahren werden soll.

### 3.2 Zeitliche Entwicklung

- Dez. 1975:  
Ein Gemeinschaftspatentabkommen wurde in Luxemburg unterzeichnet, mit der Absicht einen einheitlichen Gemeinschaftspatentrechtsanspruch einzurichten
- Dez. 1989:  
Einigung über das Gemeinschaftspatent einschließlich eines Protokolls zur Regelung des Rechtsstreits betreffend die Verletzung und Gültigkeit von Gemeinschaftspatenten
- Juli 2000:  
Vorschlag für eine Regelung für die Bildung des Gemeinschaftspatents, vorgeschlagen durch die Kommission

- Dez. 2000:  
EG-Vertrag von Nizza:  
Rechtliche Basis für die Errichtung der Gemeinschaftspatentgerichtsbarkeit:
  - Art. 229a bildet die Grundlage für die Übertragung der Gerichtsbarkeit auf den Gerichtshof
  - Art. 225a, 245 EGV bilden die Grundlage für die Errichtung des Gemeinschaftspatentgerichts
- März 2003:  
Der Europäische Rat erreicht eine breite politische Übereinkunft über die Hauptpunkte des Vorschlags
- März – Nov. 2003:  
Die Teilarbeiten durch eine Arbeitsgruppe des Rates
- Nov. 2003:  
Rat zur Wettbewerbsfähigkeit
  - sehr nahe an einer Einigung über die ausstehenden Punkte
  - eine Einigung über die Länge des Zeitraums, in den die Übersetzung der Ansprüche nachgereicht werden kann, wurde verfehlt.
- 11. März 2004:  
Ministerrat zur Wettbewerbsfähigkeit, Brüssel,  
der Rat erreichte keine Übereinkunft über die vorgeschlagene Regelung zur Errichtung eines Gemeinschaftspatentes

#### 4. Quellen

Press release, "Industrial property: Commission proposes establishing Community Patent Court", 02.02.2004, Brüssel

Commission of the European Community, "Proposal for a COUNCIL DECISION conferring jurisdiction on the Court of Justice in disputes relating to the community patent", 23.12.2003, Brüssel

Forum Gemeinschaftspatent, , 08.03.2004

2490th Council Meeting, " – COMPETITIVENESS – ", 03.03.2003, Brüssel

Commission of the European Community, "Proposal for a COUNCIL DECISION establishing the Community Patent Court and concerning appeals before the Court of First Instance", 23.12.2003, Brüssel

Results of the Competitive council of Ministers, Brüssel,

11. March 2004 – Internal Market, Enterprise, Consumer protection and search issues

Falls Sie spezifische Fragen zu diesem Thema haben, können Sie diese per e-Mail an untenstehende Adresse senden.



Patentanwalt  
Dipl.-Ing. Elektrotechnik  
Udo Skuhra  
udo.skuhra@isarpatent.com  
Patentanwälte  
Reinhard Skuhra Weise & Partner

## II. Neues Geschmacksmustergesetz

Neues Geschmacksmustergesetz tritt am 1. Juni 2004 in Kraft

In unserem Newsletter vom Sommer 2003 berichteten wir von dem Gesetzentwurf vom 26.03.2003 zur Reform des Gesetzes zum Geschmacksmusterrecht, welches das aus dem Jahre 1876 stammende Geschmacksmustergesetz ablöst. Dieses neue Gesetz tritt nun endgültig am 1. Juni 2004 in Kraft.

Eine wesentliche Verbesserung ist die Ausgestaltung des Geschmacksmusterrechts als ausschließliches Recht, welches den Musterinhaber ermöglicht, jedem Dritten zu verbieten, den Schutzgegenstand ohne seine Zustimmung zu benutzen. Kenntnis des geschützten Gegenstandes ist also nicht mehr Voraussetzung für eine Verletzungshandlung.

Nach dem neuen Recht beginnt der Geschmacksmusterschutz nicht mehr mit der Anmeldung, sondern mit der Eintragung des Geschmacksmusters in das Musterregister. Die Schutzdauer wurde von bisher 20 auf nunmehr 25 Jahre erhöht. Die Neuheits-schonfrist beträgt nun 12 Monate.

Als Muster schützbar ist die zweidimensionale oder dreidimensionale Erscheinungsform eines ganzen Erzeugnisses oder eines Teils davon, die sich insbesondere aus den Merkmalen der Linien, Konturen, Farben, Gestalt, Oberflächenstruktur oder der Werkstoffe des betreffenden Erzeugnisses selbst oder seiner Verzierung ergibt.

Weiterhin bestehen bleibt der Ersatzteilschutz für Ersatzteile, die in ein Gesamterzeugnis eingefügt werden, sofern dieses selbst schutzfähig sind. Diese Regelung betrifft insbesondere den Kraftfahrzeuersatzteilemarkt.

Falls Sie spezifische Fragen zu diesem Thema haben, können Sie diese per e-Mail an untenstehende Adresse senden.



Patentanwalt  
Dr. sci. nat. (ETH)  
Dipl.-Physiker Stephan Barth  
stephan.barth@isarpatent.com  
Patentanwälte  
Reinhard Skuhra Weise & Partner